

BESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Berufungsverfahren

Landesverband Hamburg - Landesvorstand
Piratenpartei Deutschland
Pflugstr. 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei-hamburg.de

— Antragstellerin, —

vertreten durch

■

— Vertretung für die Antragstellerin, —

gegen

vertreten durch

■

— Antragsteller, —

■

— 1. Vertretung für die Klägerseite, —

■

— 2. Vertretung für die Klägerseite, —

— 3. Vertretung für die Klägerseite, —

wir vom hiesigen Antragsteller

Berufung zum Urteil des SGdL vom 01.07.2023, Az. SGdL-06-23-H, gestellt.

Zusätzlich wird beantragt, das Verfahren zur erneuten Verhandlung an das SGdL zu verweisen.

Aktenzeichen **BSG 20 / 2023**, ehemals SGdL-06-23-H

Der Senat des Bundesschiedsgerichts (BSG) der Piratenpartei Deutschland hat auf seiner Sitzung am 18.07.2023 durch die Richter Melano Gärtner -Kammervorsitz-, Georg v. Boroviczeny, Vladimir Dragnić und Manfredo Mazzaro entschieden:

1. Die Berufung wird verworfen, sie genüge den formellen Ansprüchen der SGO nicht und die Berufungsmöglichkeit ist somit verfristet.
2. Das Urteil des SGdL SGdL-06-23-H vom 01.07.2023 bleibt bestehen.
3. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **BSG 20 / 2023**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.[?]
4. Die beteiligten Richter sind nach § 2 GvP des BSG die Richter Melano Gärtner -Kammervorsitz-, Georg v. Boroviczeny als Berichterstatter, Vladimir Dragnić und Manfredo Mazzaro.
5. Richter Enno Tensing ist beurlaubt und steht dem Verfahren nicht zur Verfügung.
6. Der Spruchkörper sieht keine Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
7. Richter Gärtner wird nach § 12 Abs. 6 Satz 1 SGO den in diesem Verfahren gefassten Beschluss in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

I. Sachverhalt

Am 01.07.2023 ergeht im Verfahren SGdL-06-23-H am SGdL das Urteil.

Mit E-Mail vom 08.07.2023 wird beim BSG Berufung zum Urteil des SGdL eingelegt, eine Begründung soll schnellstmöglich folgen. Noch am gleichen Tag wird der Antragsteller darauf hin gewiesen, dass nach § 13 Abs. 2 SGO die Begründung ein Teil der Berufung sein muss und erhält vom BSG die Möglichkeit zur Nachbesserung bis zum 17.07.2023.

Bis zur gesetzten Frist ging beim BSG keine erneute bzw. überarbeitete Berufung ein.

II. Begründung

Die Berufung wäre bei Vollständigkeit fristgerecht erfolgt. Trotz gesetzter und mitgeteilter Nachbesserungsfrist erfolgte jedoch keine Begründung, womit die Berufung verfristet ist. Der damit verbundene Antrag ist daher zu verwerfen.

Das BSG ist nach § 13 Abs. 2 Satz 1 SGO als Berufungsgericht zuständig.

1.

Nach ständiger Rechtsprechung des BSG, hat einer Berufung auch eine Begründung beizuliegen. Wird nur formal zur Fristwahrung Berufung eingelegt, wird dem Antragstellenden i.d.R., auch wenn von Seiten der Antragstellenden versucht wird, die Begründung nachzureichen, eine Frist zur Nachbesserung gesetzt. Liegt die Nachbesserungsfrist noch im Zeitrahmen der Berufungsfrist und kommt der Antragstellende der Aufforderung nach, ist die Berufungsfrist gewahrt.

Liegt die vom Gericht gesetzte Nachbesserungsfrist hinter der 14-tägigen Berufungsfrist, so geschieht

dies aus Kulanz des Gerichts. Die Berufungsfrist kann sich damit bis zu dem Tag der Nachbesserungsfrist verlängern. Kommt der Antragstellende in diesem Zeitraum der Aufforderung zur Nachbesserung -im hiesigen Fall der Nachreichung der Begründung- nicht nach, so gilt die gesamte Berufung als verfristet.

Das Urteil wurde am 01.07.2023 zugestellt. Der Fristbeginn startet mit dem ersten Werktag, Montag 03.07.2023. Mit der Berufungsmail vom 08.07.2023 erging die Berufung fristwährend. Das BSG setze eine Nachbesserungsfrist bis zum 17.07.2023 welche auch der letzte Tag einer möglichen Berufung gewesen wäre. Ein expliziter Antrag auf Fristverlängerung für das Nachreichen der Begründung wurde weder mit der Antragsmail vom 08.07.2023, noch danach gestellt.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss sieht die SGO keine weiteren Rechtsmittel vor. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

Melano Gärtner
Kammervorsitz

Georg v.
Boroviczeny
Berichterstatter

Manfredo
Mazzaro

Vladimir
Dragnić